

Fremdsprachenkenntnisse für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge Sekundarstufe I und Sonderpädagogik

Bei Wahl der Fächer **Deutsch** oder **Englisch** in den oben genannten Studiengängen werden bestimmte Fremdsprachenkenntnisse als Studienvoraussetzung verlangt.

Fach Deutsch	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis des Englischen und • Kenntnis einer weiteren Fremdsprache
<p>Nachweis der Sprachkenntnisse durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe (Endnote mindestens ausreichend) oder • gesamte Sekundarstufe II bis zum Abitur (Durchschnittsnote der letzten beiden Schuljahre mindestens ausreichend bzw. bei Berufsoberschulen mindestens befriedigend) oder • Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR • Latein-/Griechisch-Kenntnisse durch 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe (Endnote mindestens ausreichend) oder A2 	

Fach Englisch	<ul style="list-style-type: none"> • Englisch Sprachniveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) sowie • Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache
<p>Nachweis der Sprachkenntnisse durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe (Endnote mindestens ausreichend) oder • gesamte Sekundarstufe II bis zum Abitur (Durchschnittsnote der letzten beiden Schuljahre mindestens ausreichend bzw. bei Berufsoberschulen mindestens befriedigend) oder • Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR 	

Die Studienvoraussetzungen sind in § 2 Abs. 4 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge des Kultusministeriums vom 27.04.2015 (RahmenVO-KM) und in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Sekundarstufe I und Sonderpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg geregelt.

Die Studienvoraussetzungen/Fremdsprachenkenntnisse sollen zu Beginn des Studiums vorliegen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Immatrikulation mit der Auflage, die Fremdsprachenkenntnisse bis zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht, muss das Fach gewechselt werden.

Wenn Sie die allgemeine Hochschulreife in der Bundesrepublik Deutschland an einem allgemeinbildenden Gymnasium, an einer Gesamtschule oder an einem Fachgymnasium erworben haben, haben Sie damit die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen.

Wenn die Sprachkenntnisse in Ihrem Abschlusszeugnis nicht ausgewiesen werden, Sie jedoch den Unterricht in einer Fremdsprache über die erforderliche Dauer besucht haben, so senden Sie uns bitte Kopien der Jahreszeugnisse über die geforderte Dauer als Nachweis zu.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen gerne die Studienberatung oder das Studiensekretariat zur Verfügung.